



**DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF  
DES FREISTAATES SACHSEN**

IM NAMEN DES VOLKES

**Urteil**

**In dem Verfahren  
der abstrakten Normenkontrolle**

auf Antrag des Abgeordneten Prof. Dr. Peter Porsch  
und weiterer 29 Mitglieder des 3. Sächsischen Landtages

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter: Prof. Dr. D.

zur verfassungsrechtlichen Prüfung einzelner Vorschriften des Sächsischen  
Verfassungsschutzgesetzes

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch den Präsidenten des Verfas-  
sungsgerichtshofes Klaus Budewig sowie die Richter Siegfried Reich, Ulrich Hagenloch,  
Alfred Graf von Keyserlingk, Hans Dietrich Knoth, Hans v. Mangoldt, die Richterin Birgit  
Munz, die Richter Hans-Peter Schneider und Hans-Heinrich Trute

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17. Juni 2005

für Recht erkannt:

## I.

1. § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Verfassungsschutzgesetz - SächsVSG), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes vom 20. April 2004 (SächsGVBl. S. 134), ist verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass die Zuständigkeit für die Zusammenarbeit des Landesamtes für Verfassungsschutz mit den anderen Ländern und dem Bund in Angelegenheiten der Sammlung und Auswertung von Informationen über Bestrebungen und Tätigkeiten Organisierter Kriminalität nur besteht
  - a) zum Schutz vor Bestrebungen oder Tätigkeiten, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder der Länder richten, oder
  - b) zum Schutz vor Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.
  
2. § 2 Abs. 1 Nr. 5 SächsVSG ist verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass die Wahrnehmung der Aufgabe zugleich zu dienen bestimmt ist
  - a) dem Schutz vor Bestrebungen oder Tätigkeiten, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder der Länder richten, oder
  - b) dem Schutz vor Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.
  
3. § 5 Abs. 4 Nr. 2 SächsVSG ist mit Art. 15 und 30 SächsVerf in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 SächsVerf unvereinbar.
  
4. § 5 Abs. 7 SächsVSG ist mit Art. 30 SächsVerf unvereinbar.
  
5. § 12 Abs. 2 SächsVSG ist mit Art. 33 SächsVerf unvereinbar.
  
6. Im Übrigen werden die Anträge zurückgewiesen.

## II.

1. § 5 Abs. 4 Nr. 2 SächsVSG gilt bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber, längstens bis zum 30. Juni 2006, mit folgenden Maßgaben fort:

Die Maßnahme darf nur angeordnet werden, wenn auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Äußerungen, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, nicht erfasst werden. Die Maßnahme ist unverzüglich zu unterbrechen, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass durch die Überwa-

chung Äußerungen, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, erfasst würden. Aufzeichnungen über solche Äußerungen sind unverzüglich zu löschen.

2. § 5 Abs. 7 SächsVSG gilt bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber, längstens bis zum 30. Juni 2006, mit der Maßgabe fort, dass diese Daten nur übermittelt werden dürfen, wenn und soweit zu ihrer Erhebung die Staatsanwaltschaft aus strafprozessualen Gründen berechtigt gewesen wäre oder die Übermittlung der Abwehr von Gefahren im Sinne des Art. 30 Abs. 3 SächsVerf zu dienen bestimmt ist.
3. § 12 Abs. 2 SächsVSG gilt bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber, längstens bis zum 30. Juni 2006, mit der Maßgabe fort, dass die Daten zu kennzeichnen sind und nach einer Übermittlung die Kennzeichnung durch den Empfänger aufrechtzuerhalten ist.

### **III.**

Der Freistaat Sachsen hat den Antragstellern die notwendigen Auslagen zu 3/4 zu erstatten.

## Gründe:

### A.

Die Antragsteller wenden sich im Wege der abstrakten Normenkontrolle gegen Vorschriften des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Verfassungsschutzgesetz – SächsVSG) vom 16. Oktober 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2004 (SächsGVBl. S. 134). Die in Betracht kommenden Normen lauten:

#### § 1

##### **Organisation, Zuständigkeit**

(1) Zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder wird ein Landesamt für Verfassungsschutz errichtet. Es dient auch dem Schutz vor Organisierter Kriminalität. Das Landesamt für Verfassungsschutz untersteht als obere Landesbehörde unmittelbar dem Staatsministerium des Innern.

(2) *Das Landesamt für Verfassungsschutz ist zuständig für*

1. die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 und
2. *die Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund in Angelegenheiten der Nummer 1.*

...

#### § 2

##### **Aufgaben**

(1) Aufgabe des Landesamtes für Verfassungsschutz ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- 3a. Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind,
4. fortwirkende Strukturen und Tätigkeiten der Aufklärungs- und Abwehrdienste der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Geltungsbereich dieses Gesetzes sowie
5. Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität.

Sammlung und Auswertung von Informationen nach Satz 1 setzen im Einzelfall voraus, dass für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach Satz 1 Nrn. 1 bis 5 tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

...

## § 5

### **Besondere Befugnisse und Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel**

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf, insbesondere unter Beachtung des § 4 Abs. 4, Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung, wie den Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und Tarnkennzeichen (nachrichtendienstliche Mittel) anwenden. Diese sind in einer Dienstvorschrift zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffungen regelt. Die Dienstvorschrift bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern und der Parlamentarischen Kontrollkommission.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten und sonstige Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln erheben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass

1. auf diese Weise Erkenntnisse über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 oder die zur Erforschung solcher Erkenntnisse erforderlichen Quellen gewonnen werden können oder
2. dies zum Schutz oder zur Abschirmung von Mitarbeitern, Einrichtungen, Gegenständen und Quellen des Landesamtes für Verfassungsschutz gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

Die Erhebung nach Satz 1 ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere, den Betroffenen weniger beeinträchtigende Weise möglich ist. Eine geringere Beeinträchtigung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Information aus allgemein zugänglichen Quellen oder durch Auskünfte nach §§ 11 oder 11a gewonnen werden kann. Die Anwendung eines nachrichtendienstlichen Mittels darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn der Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.

(3) Wird der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen oder zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes oder der Einsatz eines Verfassungsschutzbediensteten, der unter einer ihm verliehenen, auf Dauer angelegten, veränderten Identität ermittelt, zur Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 länger als 72 Stunden dauern, ist dies unverzüglich der Parlamentarischen Kontrollkommission anzuzeigen.

(4) *Der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Informationsgewinnung im Schutzbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes und des Artikels 30 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist nur zulässig, wenn*

1. die materiellen Voraussetzungen für einen Eingriff in das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis nach § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G 10) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390, 3391), in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen oder
2. *tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht vorliegen, dass jemand Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 durch die Planung oder Begehung von Straftaten nach § 100c der Strafprozessordnung (StPO) oder nach §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuches (StGB) verfolgt und der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Abwehr von dringenden Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für bedeutende fremde Sach- oder Vermögenswerte erforderlich ist*

*und die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.*

(5) Maßnahmen nach Absatz 4 dürfen sich nur gegen den Verdächtigen oder gegen Personen richten, von denen aufgrund von Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für den Verdächtigen bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass der Verdächtige sich in ihrer Wohnung aufhält. Die

Abwägung der widerstreitenden Rechtsgüter hat unter besonderer Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu erfolgen. Diese Maßnahmen dürfen sich gegen eine Person, die ein Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen nach § 53 StPO hat, nur richten, wenn diese selbst Verdächtige ist.

(6) Die Anordnung des Einsatzes technischer Mittel nach Absatz 4 trifft der Richter. Bei Gefahr im Verzug kann der Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz, im Falle seiner Verhinderung der hierfür bestimmte Vertreter, den Einsatz anordnen. Eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. § 10 Abs. 5 und § 11 Abs. 2 Satz 1 G 10 gelten entsprechend.

(7) *Erkenntnisse und Unterlagen, die durch Maßnahmen nach Absatz 4 gewonnen wurden, dürfen zur Verfolgung und Erforschung der dort genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten sowie nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 G 10 verwendet werden.*

(8) Den verdeckten Einsatz technischer Mittel nach Absatz 4 ausschließlich zum Schutz der für den Verfassungsschutz tätigen Personen ordnet das Landesamt für Verfassungsschutz an. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zweck der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur dann zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

(9) Für die nachträgliche Mitteilung an die von Maßnahmen nach Absatz 4 Betroffenen gelten § 12 sowie § 13 G 10 entsprechend. Im Fall des Absatzes 8 erfolgt eine nachträgliche Mitteilung an Betroffene in den Fällen, die richterlich überprüfungsbedürftig waren, wenn eine Gefährdung

1. des Zwecks der Maßnahme, in deren Rahmen die Schutzmaßnahme für die beim Verfassungsschutz tätige Person durchgeführt wurde, und
2. von Leib oder Leben der für den Verfassungsschutz tätigen Person sowie ihrer weiteren Verwendung ausgeschlossen werden kann.

(10) Zuständiges Gericht zur Entscheidung nach den Absätzen 4 und 8 ist das Amtsgericht am Sitz des Landesamtes für Verfassungsschutz. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Die Entscheidung des Gerichts ergeht ohne vorherige Anhörung des Betroffenen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit nicht der Bekanntmachung an ihn. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde statthaft.

(11) Die Zulässigkeit von Maßnahmen nach dem Artikel 10-Gesetz bleibt unberührt.

(12) Nachrichtendienstliche Mittel, die sich gezielt gegen einen Abgeordneten des Sächsischen Landtages richten, dürfen nur angewandt werden, wenn sie zuvor vom Präsidenten des Landtages genehmigt worden sind.

## **§ 12**

### **Übermittlung personenbezogener Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz**

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an Behörden sowie andere öffentliche Stellen übermitteln, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist oder Empfänger die Daten zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigen. Empfänger dürfen die übermittelten Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie übermittelt wurden.

(2) *Das Landesamt für Verfassungsschutz hat der Staatsanwaltschaft und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeidienststellen die ihm bekannt gewordenen personenbezogenen Daten zu übermitteln, wenn im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung nach § 2 zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies zur Verhinderung oder Verfolgung folgender Straftaten erforderlich ist:*

*von Staatsschutzdelikten nach §§ 74a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie von Straftaten, bei denen auf Grund ihrer Zielsetzung, der Motive der Täter oder deren Verbindungen zu einer Organisation zureichende*

*tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die in Artikel 73 Nr. 10 Buchst. b oder c des Grundgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind, und von Straftaten, die gegen das Leben oder in erheblichem Maße gegen die körperliche Unversehrtheit oder gegen Sach- und Vermögenswerte von erheblicher Bedeutung gerichtet sind.*

(3) ...

(4) ...

(5) Der Empfänger prüft, ob die übermittelten personenbezogenen Daten für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, dass sie nicht erforderlich sind, hat er die Unterlagen zu vernichten. Die Vernichtung kann unterbleiben, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist; in diesem Fall sind die Daten zu sperren.

## I.

Die Antragsteller - 30 Mitglieder des 3. Sächsischen Landtages - beantragen, § 1 Abs. 2 Nr. 2 - soweit er sich auch auf die in § 2 Abs. 1 Nr. 5 SächsVSG genannte Aufgabe erstreckt -, § 5 Abs. 4 Nr. 2, § 5 Abs. 7 und § 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Verfassungsschutzgesetz – SächsVSG) vom 16. Oktober 1992 in der Fassung vom 20. April 2004 (SächsGVBl. S. 134) für nichtig zu erklären.

## II.

Zur Begründung machen die Antragsteller im Wesentlichen geltend:

Zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 SächsVSG Organisation, Zuständigkeit

Die Antragsteller rügen, der Landesgesetzgeber habe mit dieser Vorschrift seine Regelungskompetenz überschritten und damit gegen die „verfassungsmäßige Ordnung“ (Art. 3 Abs. 3 SächsVerf) in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 1 Satz 2 SächsVerf), der bundesstaatlichen Einbindung des Freistaates (Art. 1 Satz 1 SächsVerf) und dem Vorrang des Bundesrechts (Art. 31 GG) verstoßen. Der Gesetzgeber des Freistaates Sachsen habe, soweit er in § 1 Abs. 2 Nr. 2 SächsVSG die Zusammenarbeit mit dem Bund in Angelegenheiten des Schutzes vor Organisierter Kriminalität regelt, keine Gesetzgebungskompetenz. Die von ihm erlassene Norm werde gemäß Art. 31 GG „gebrochen“. Sie sei gemäß § 23 SächsVerfGHG für nichtig zu erklären.

Durch Art. 73 Nr. 10 Buchst. b GG, der die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Zusammenarbeit des Bundes und der Länder zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Verfassungsschutz) dem Bund zuweist, sei der Begriff des Verfassungsschutzes bundeseinheitlich und für die Länder verbindlich geregelt. Der Schutz vor Organisierter Kriminalität gehöre nicht dazu. Der Gesetzgeber des Freistaates Sachsen sei deshalb nur befugt, die Zu-

sammenarbeit des Landesamtes für Verfassungsschutz mit dem Bund oder mit den anderen Ländern zum Verfassungsschutz im Sinne des Art. 73 Nr. 10 Buchst. b GG zu regeln, nicht jedoch im Bereich der Organisierten Kriminalität nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 SächsVSG. Auch der Bundesgesetzgeber normiere in § 3 des Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) die Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder abschließend. Zwar sei der Landesgesetzgeber durch die bundesgesetzliche Regelung nicht gehindert, im Rahmen seiner Aufgabenhoheit gemäß Art. 30 GG seiner Verfassungsschutzbehörde weitere Aufgaben, also auch die Beobachtung der Organisierten Kriminalität zu übertragen. Diese Aufgabe sei dann jedoch keine Aufgabe des Bundesamtes für Verfassungsschutz und damit auch keine nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG bundesrechtlich eröffnete, zusammenarbeitsfähige Verfassungsschutzaufgabe der Länder. Mithin sei der Freistaat Sachsen nicht befugt gewesen, die Zusammenarbeit mit dem Bund in Angelegenheiten des Schutzes vor Organisierter Kriminalität zu regeln.

Einer verfassungskonformen Auslegung dahingehend, dass der Anwendungsbereich des § 1 Abs. 2 Nr. 2 SächsVSG nicht die Organisierte Kriminalität umfasse, stehe der Wille des Gesetzgebers entgegen.

Zu § 5 Abs. 4 Nr. 2 SächsVSG Besondere Befugnisse und Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel

1. Indem § 5 Abs. 4 Nr. 2 SächsVSG den verdeckten Einsatz technischer Mittel im Schutzbereich von Art. 13 GG und Art. 30 SächsVerf nicht schon zur bloßen Beobachtung der Organisierten Kriminalität im „Vorfeld“, nämlich zur „Sammlung und Auswertung von Informationen“ zulasse, sondern vielmehr erst, wenn dieser Eingriff „zur Abwehr dringender Gefahren“ für die im Gesetz genannten Schutzgüter erforderlich ist, werde gegen den Grundsatz der Widerspruchsfreiheit eines Gesetzes und gegen das Trennungsgebot verstoßen. Die Antragsteller sehen den Widerspruch darin, dass der Gesetzgeber einerseits in § 2 Abs. 1 SächsVSG dem Landesamt für Verfassungsschutz die Aufgabe zuweist, insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen zu sammeln und auszuwerten, andererseits in § 5 Abs. 4 Nr. 2 SächsVSG aber die besondere Befugnis zur akustischen Wohnraumüberwachung von „dringenden Gefahren“ für die dort im Einzelnen genannten hochwertigen Rechtsgüter abhängig macht. Auf diese Weise werde die Erfüllung der Aufgabe des Verfassungsschutzes, soweit es um den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung gehe, an das Vorliegen polizeirechtlicher Gefahr geknüpft. Dies bedeute zugleich eine Verletzung des Trennungsgebots, weil der Verfassungsschutz bei dem verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung nicht mehr im Vorfeld, sondern im Hauptfeld polizeilicher Gefahrenabwehr agiere.
2. Die Eingriffsnorm des § 5 Abs. 4 Nr. 2 SächsVSG sei aber auch insoweit verfassungswidrig, als sie den nach Art. 13 Abs. 1 GG, Art. 30 Abs. 1 SächsVerf gebotenen absoluten Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung nicht hinreichend zum Ausdruck bringe. Der in der angegriffenen Norm erfolgte Hinweis auf die besondere Berücksichtigung



des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei der Abwägung der widerstreitenden Rechtsgüter genüge diesem Erfordernis nicht, weil der absolute Schutz gerade jenen Bereich erfassen solle, in dem sich jede Abwägung verbiete. Die in § 5 Abs. 4 Nr. 2 SächsVSG vorgesehenen „Eingriffsschwellen“ genügten nicht den in Art. 13 Abs. 4 GG und Art. 30 Abs. 3 SächsVerf für den präventiven Gefahrenabwehrbereich vorgesehenen Mindestanforderungen. Dabei gehen die Antragsteller davon aus, dass - soweit der Grundrechtsschutz nach den Vorschriften des Grundgesetzes stärker ausgestaltet sei als in der Landesverfassung - diese gemäß Art. 31 GG weichen müsse. Die Eingriffsschwelle des § 5 Abs. 4 Nr. 2 SächsVSG sei niedriger als jene des Art. 13 Abs. 4 GG. Während Art. 13 Abs. 4 GG eine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere eine gemeine Gefahr oder Lebensgefahr voraussetze, lasse § 5 Abs. 4 Nr. 2 SächsVSG dringende Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für bedeutende Sach- und Vermögenswerte genügen. Schließlich erlaube § 5 Abs. 4 Nr. 2 SächsVSG die akustische Wohnraumüberwachung im präventiven Bereich auch bei mittlerer Kriminalität. Dies widerspreche den Grundsätzen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 (1 BvR 2379/98) zur akustischen Wohnraumüberwachung im repressiven Bereich.

Zu § 12 Abs. 2 und § 5 Abs. 7 SächsVSG Übermittlung personenbezogener Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz

1. Nach Auffassung der Antragsteller ist § 12 Abs. 2 SächsVSG zumindest insoweit verfassungswidrig, als er auch auf personenbezogene Daten Anwendung finden soll, die durch Maßnahmen der akustischen Überwachung von Wohnungen erlangt worden sind. Die „Schwelle“ für die Übermittlung personenbezogener Daten dürfe nicht unter die Schwelle absinken, welche jeweils für den „Primäreingriff“ maßgeblich sei. Dies bedeute, dass eine Datenübermittlung nach § 12 Abs. 2 SächsVSG an Polizeidienststellen zu präventiv-polizeilichen Zwecken die verfassungsrechtlichen Wertungen des Art. 13 Abs. 4 GG und bei der Übermittlung zum Zwecke der Strafverfolgung die des Art. 13 Abs. 3 GG zu berücksichtigen habe. Diesen Anforderungen genüge die angegriffene Regelung nicht. Die Regelung verlange nicht, Erkenntnisse und Unterlagen, die aus Lauscheingriffen stammen, als solche zu kennzeichnen, obwohl dies geboten sei. Auch orientiere sich die Regelung nicht an den Eingriffsschwellen des Art. 13 Abs. 4 GG. Weder sei eine „dringende Gefahr“ im Sinne einer „gemeinen Gefahr“ oder „Lebensgefahr“ als Voraussetzung für die Datenübermittlung vorgesehen. Noch genüge die Regelung hinsichtlich des Kriteriums der Verdachtsintensität dem Schwellenniveau des Primäreingriffs. Dieser setze einen Verdacht auf Grund „bestimmter Tatsachen“ voraus. § 12 Abs. 2 SächsVSG wolle hingegen „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ genügen lassen.
2. Soweit auch in § 5 Abs. 7 SächsVSG die Übermittlung von Daten aus Maßnahmen akustischer Wohnraumüberwachung regelt sei, bleibe § 12 Abs. 2 SächsVSG insoweit spezieller, als hier eine Pflicht zur Übermittlung vorgesehen sei.

Unabhängig davon genügten auch die Übermittlungsvorschriften in § 5 Abs. 7 SächsVSG nicht den Anforderungen die nach Art. 13 Abs. 4 GG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 SächsVerf zu stellen seien. Auch die durch § 5 Abs. 7 SächsVSG in Verweis genommenen Straftatbestände stellten zum Teil keine „schweren Straftaten“ dar. Soweit die Übermittlung zu repressiven Zwecken möglich sei, werde die Übermittlung nicht auf Fälle dringender Gefahr für bestimmte und hochrangige Rechtsgüter beschränkt.

### III.

Der Landtag hat von einer Stellungnahme abgesehen.

Die Staatsregierung hat sich wie folgt zu den Anträgen geäußert:

Zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 SächsVSG Organisation, Zuständigkeit

Der Freistaat Sachsen sei auf Grund von Art. 70 GG zuständig, die Staatsaufgabe Verfassungsschutz auf Landesebene gesetzlich zu regeln.

Dies umfasse die Kompetenz zur Regelung der Zusammenarbeit mit anderen Verfassungsschutzbehörden. Das Land „antworte“ damit auf die Anfrage des Bundes zur Zusammenarbeit durch Benennung der zuständigen Behörde.

Der Freistaat sei auch nicht gehindert, Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität durch sein Landesamt für Verfassungsschutz beobachten zu lassen. Es sei bereits fraglich, ob Art. 73 Nr. 10 Buchst. b GG als „Legaldefinition“ des Verfassungsschutzes dargestellt werden könne, dass dadurch die Organisierte Kriminalität von vornherein ausgeschlossen seien. Jedenfalls diene aber auch die Beobachtung von Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität dem Schutz der Sicherheit des Landes und sei damit eine Aufgabe des Verfassungsschutzes.

Auch die Verknüpfung der Verfassungsschutzaufgabe „Beobachtung der Organisierten Kriminalität“ mit der angegriffenen Zusammenarbeitsregelung könne keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vorschrift wecken. Der Gesetzgeber unterscheide zwischen Zuständigkeit und Aufgabe des Verfassungsschutzes. § 1 SächsVSG enthalte lediglich eine Zuständigkeitsregelung. Diese zwingt deshalb nicht, wie von den Antragstellern behauptet, zur Zusammenarbeit in der Beobachtung der Organisierten Kriminalität. Durch die Vorschrift werde lediglich die Zuständigkeit einer Behörde des Freistaates für die Zusammenarbeit mit Bund oder anderen Bundesländern begründet.

## Zu § 5 Abs. 4 Nr. 2 SächsVSG Besondere Befugnisse und Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel

Auch die Regelung des § 5 Abs. 4 Nr. 2 SächsVSG hält die Staatsregierung für verfassungskonform.

1. Die Regelung verstoße nicht gegen den „Grundsatz der Widerspruchsfreiheit von Gesetzen“. Aufgabe (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SächsVSG) und Befugnis (§ 5 Abs. 4 Nr. 2 SächsVSG) widersprüchen sich nicht. § 5 Abs. 4 SächsVSG verleihe keine Befugnis außerhalb des Aufgabenbereichs der Sammlung und Auswertung von Informationen tätig zu werden. Darum gehe es auch, wenn im Zustand dringender Gefahr der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung erlaubt sei.

Ohnehin sei zweifelhaft, ob es sich bei dem „Grundsatz der Widerspruchsfreiheit von Gesetzen“ um einen justitiablen Verfassungsgrundsatz handle. Auch das Trennungsgebot des Art. 83 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf - gemäß dem der Freistaat Sachsen keinen Geheimdienst mit polizeilichen Befugnissen unterhalte - sei nicht verletzt. Die angegriffene Vorschrift verleihe keine polizeilichen Zwangsbefugnisse. Bei der Wohnungsüberwachung kämen typische nachrichtendienstliche Mittel zum Einsatz. Auch wenn die Polizei mittlerweile über vergleichbare Befugnisse verfüge, führe das nicht dazu, dass der Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung zu einer „polizeilichen Befugnis“ avanciere. Auch enthalte das Sächsische Verfassungsschutzgesetz - entgegen der Auffassung der Antragsteller - eine Subsidiaritätsklausel. Diese folge aus § 5 Abs. 2 Satz 5 SächsVSG, wonach eine Überwachung unverzüglich zu beenden sei, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergäben, dass der Zweck „auf andere Weise erreicht werden kann“. Hieraus folgert die Staatsregierung auch, dass - soweit polizeiliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich werden sollten - sich der Einsatz des „rein“ nachrichtendienstlichen Mittels verbiete.

2. Auch das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung und den absoluten Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung sieht sie mit der angegriffenen Regelung nicht als verletzt.
  - a) Eine Verletzung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, wie er zuletzt durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 für das Abhören des gesprochenen Wortes in Wohnungen zum Zweck der Strafverfolgung weitere Konkretisierung erfahren habe, scheidet aus.

Gesprächsinhalte, die Informationen enthielten, welche zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit notwendig seien, unterfielen nicht dem absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung. § 5 Abs. 4 Nr. 2 SächsVSG rechtfertigte Abhörmaßnahmen nur, soweit sie zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich seien. Das sei nur dann der Fall, wenn mit den durch

die Abhörmaßnahme gewonnenen Informationen Gefahren verhindert werden könnten. Wegen der verlangten Dringlichkeit der Gefahr sei daneben ein weiterer Bezug der Eingriffsvoraussetzung zur konkret zu erwartenden Information hergestellt. Dringende Gefahren seien nur unmittelbar bevorstehende Gefahren. Somit dürften nur solche Gespräche abgehört werden, die nach sorgfältiger Gefahrenprognose eine durch Tatsachen erhärtete Vermutung begründeten, dass sie bei Kenntnis durch die Sicherheitsbehörden zur Gefahrenabwehr befähigten. Nicht zuletzt komme dies auch in der „Subsidiaritätsklausel“ des § 5 Abs. 4 SächsVSG zum Ausdruck.

Der regelungstechnische Unterschied zu der vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 3. März 2004 aufgehobenen Regelung des § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO liege darin, dass dort die Abhörmaßnahme erfolgen könne, wenn der Verdacht einer schwerwiegenden Straftat bestehe. Welche Informationen dabei erhoben werden dürfen, regle diese Vorschrift - anders als es bei der angegriffenen Vorschrift der Fall sei - dagegen nicht explizit.

Gleichwohl prüfe die Staatsregierung derzeit, inwieweit klarstellende, normkonkretisierende Änderungen des Verfassungsschutzgesetzes wegen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 angezeigt seien.

- b) Auch eine Verletzung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung sieht die Staatsregierung nicht. Zwar greife die angegriffene Regelung in dieses Grundrecht ein. Der Eingriff sei jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt.
- aa) Die Vorschrift genüge den Anforderungen von Art. 30 Abs. 3 SächsVerf. Die in § 5 Abs. 4 Nr. 2, Halbsatz 2 SächsVSG genannten „Eingriffsschwellen“ entsprächen den in Art. 30 Abs. 3 SächsVerf genannten - und zwar sowohl hinsichtlich des verwendeten Gefahrenbegriffs („dringende Gefahr“) als auch hinsichtlich der jeweiligen Schutzgüter. Dies gelte insbesondere auch für die in der angegriffenen Regelung genannten „bedeutenden fremden Sach- und Vermögenswerte“. Vor dem Hintergrund der in Art. 30 Abs. 3 SächsVerf vorausgesetzten dringenden Gefahr werde deutlich, dass Schäden großen Ausmaßes für wichtige Rechtsgüter zu befürchten sein müssten. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004, wenn dort davon die Rede sei, dass das für eine gemeine Gefahr typische Gefahrenpotential gegeben sein müsse. Genau dieses Gefahrenpotential setze auch die angegriffene Norm voraus, wenn hier auf eine dringende Gefahr für bedeutende fremde Sach- und Vermögenswerte Bezug genommen werde. Soweit die Antragsteller als verfassungsrechtlich gebotene Eingriffsvoraussetzung eine „(gegenwärtige) gemeine Gefahr“ forderten, finde dies in Art. 30 Abs. 3 SächsVerf keine Stütze.
- bb) Selbst wenn Art. 13 Abs. 4 GG eine modifizierte Auslegung von Art. 30 Abs. 3 SächsVerf gebieten würde, wäre nach Ansicht der Staatsregierung der in § 5 Abs. 2 Nr. 2 SächsVSG vorgesehene Eingriff in das Grundrecht auf Unverletzlich-

keit der Wohnung gerechtfertigt. Zwar verlangten die in Art. 13 Abs. 4 GG genannten Regelbeispiele eine einschränkende Interpretation des Begriffs der „dringenden Gefahr“ hinsichtlich des Schadensumfangs. Umfasst seien nur Gefahren, aus denen Schäden für wichtige Rechtsgüter oder Schäden in besonders großem Ausmaß zu erwachsen drohten. Entgegen der Auffassung der Antragsteller führe das jedoch nicht dazu, dass damit praktisch nur „(gegenwärtige) gemeine Gefahren“ Abhörmaßnahmen in Wohnungen rechtfertigen könnten. Dies sei auch aus Art. 13 Abs. 3 GG nicht zu entnehmen. Dort sei gerade die gemeine Gefahr lediglich als Regelbeispiel für die „dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit“ benannt. Auch lasse sich hinsichtlich der Schadensnähe aus Art. 13 Abs. 4 GG nicht ableiten, dass die Gefahr gegenwärtig sein müsse. Zwar sei eine dringende Gefahr als unmittelbar bevorstehend anzusehen. Bei besonders hochrangigen Schutzgütern seien aber die Anforderungen entsprechend geringer.

cc) Die angegriffene Regelung sei auch verhältnismäßig.

Sie sei für die vom Gesetzgeber angestrebte wirksame Bekämpfung der Organisierten Kriminalität geeignet und erforderlich. Der besonderen Schwere des Grundrechtseingriffs werde durch die Subsidiaritätsklausel des § 5 Abs. 4 SächsVSG Rechnung getragen.

Die Vorschrift sei angemessen; soweit sie zur Abwehr dringender Gefahren für bedeutende fremde Sach- und Vermögenswerte eingriffseröffnend wirke. Dem Spannungsverhältnis zwischen legitimen Interessen des Einzelnen und den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit werde durch den Schutz bestimmter Vertrauensverhältnisse, durch die besonderen Anforderungen an Eingriffe bei Dritten und durch die prozeduralen Voraussetzungen (Richtervorbehalt, Berichtspflichten an das Parlament sowie Lösungs- und Unterrichtungspflichten) ausreichend Rechnung getragen.

Zu § 12 Abs. 2 und § 5 Abs. 7 SächsVSG Übermittlung personenbezogener Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz

Auch § 12 Abs. 2 SächsVSG hält die Staatsregierung für mit der Verfassung des Freistaates Sachsen für vereinbar. Insbesondere bedeute die dort vorgesehene Übermittlungspflicht nachrichtendienstlich gewonnener personenbezogener Daten zu bestimmten repressiven oder präventiven Zwecken keinen Verstoß gegen das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung.

Die mit der Übermittlung verbundene Zweckänderung der vom Landesamt für Verfassungsschutz im Wege der Wohnraumüberwachung erhobenen Daten sei zwar an Art. 30 SächsVerf zu messen, der Eingriff sei jedoch gerechtfertigt.

Die Staatsregierung weist zunächst darauf hin, dass die Voraussetzung für die Übermittlung von Daten, die im Rahmen einer Wohnraumüberwachung gewonnen wurden, sich nicht allein

nach § 12 Abs. 2 SächsVSG bestimmten, sondern dass sie weitgehend von der speziellen Regelung des § 5 Abs. 7 SächsVSG überlagert würden. Danach dürften solche Daten nur nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 G 10 verwendet werden. Vom Begriff der "Verwendung" sei auch die Übermittlung umfasst.

Die in der angegriffenen Vorschrift vorgesehene Zweckänderung der Datenverwendung sei nicht nur legitim, sondern der neue Zweck - die Übermittlung der Daten an andere Behörden - sei auch mit dem ursprünglichen Zweck vereinbar.

1. Für die Übermittlung von Daten zur präventiven Verwendung, die an Art. 30 Abs. 3 SächsVerf i.V.m. Art. 13 Abs. 4 GG zu messen sei, ergebe sich dies daraus, dass für die Übermittlung der Daten keine anderen Eingriffsschwellen gälten als für ihre Erhebung. Die Übermittlung sei nur zur "Abwehr dringender Gefahren" zulässig. Dies ergebe sich zwar nicht unmittelbar aus der Regelung des § 5 Abs. 7 i.V.m. § 4 Abs. 2, Abs. 4 Nr. 1 G 10, die auf die Erforderlichkeit der Verwendung der Daten zur Verhinderung bestimmter Straftaten abstellten. Inhaltlich besage dies jedoch nichts anderes, als dass die Daten nur dann übermittelt werden könnten, wenn andernfalls ein Schaden für bestimmte Rechtsgüter zu erwarten sei. Dies entspreche dem polizeilichen Gefahrbegriff. Zwar sei im Unterschied zu Art. 30 Abs. 3 SächsVerf und Art. 13 Abs. 4 GG keine dringende Gefahr vorausgesetzt. Dass die Gefahr gleichwohl dringend sein muss, ergebe sich jedoch aus einer verfassungskonformen Auslegung der Vorschriften. Die Staatsregierung verweist insoweit auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004, die diese Auslegung hinsichtlich der Verwendung von Daten aus einer strafprozessualen Abhörmaßnahme zur Gefahrenabwehr gebilligt habe.
2. Im Prinzip gelte nichts anderes für die Datenübermittlung, soweit dies zur Verfolgung von Straftaten erforderlich sei. Wenn von den Antragstellern gefordert werde, die "Anlasstat" müsse zumindest den Bereich der "mittleren Kriminalität" übersteigen, werde dem die Regelung des § 12 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 7 SächsVSG gerecht. § 5 Abs. 7 SächsVSG nenne als Verwendungsvoraussetzung u.a. die Verfolgung und Erforschung der in § 5 Abs. 4 SächsVSG genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten und verweise damit über § 5 Abs. 4 Nr. 2 SächsVSG auf Straftaten nach § 100c StPO oder nach §§ 331 bis 334 StGB. Zwar sei die Regelung des § 100c StPO hinsichtlich einiger Straftaten vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 3. März 2004 wegen deren mangelnder Schwere für verfassungswidrig erklärt worden. Allerdings gelte die Vorschrift des § 100c StPO - unter entsprechendem Gebot der verfassungsgemäßen Anwendung - bis zur Schaffung einer verfassungskonformen Neuregelung fort. Soweit über § 5 Abs. 7 SächsVSG i.V.m. § 4 Abs. 4 Nr. 2 G 10 auch auf die in § 3 Abs. 1 G 10 genannten Straftaten verwiesen werde, betreffe dies nur Straftaten im Sinne des § 13 Abs. 3 nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004.
3. Zu Unrecht rügten die Antragsteller, das Zweckbindungsgebot sei dadurch verletzt, dass keine Kennzeichnungspflicht für mittels Wohnraumüberwachungsmaßnahmen gewonne-

nen Daten normiert sei. § 5 Abs. 7 SächsVSG, der auf § 4 Abs. 2 G 10 verweise, enthalte eine hinreichende Regelung zur Kennzeichnung der betreffenden Dateien.

## B.

Der Antrag ist nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 SächsVerf, § 7 Nr. 2, § 21 Nr. 1 SächsVerfGHG zulässig.

1. Gegenstand des Verfahrens ist die Vereinbarkeit einzelner Bestimmungen des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes mit der Sächsischen Verfassung. Das ist auch der Fall, soweit in der Antragsbegründung unter Hinweis auf Art. 73 GG eine Gesetzgebungskompetenz des Freistaates Sachsen verneint wird. Denn insoweit ist darüber zu entscheiden, ob die dem Freistaat durch Art. 3 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 1 SächsVerf für seine Gesetzgebungszuständigkeit gezogenen Grenzen (unten C I 1) eingehalten sind (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 10. Juli 2003 - Vf. 43-II-00, JbSächsOVG 11, 55 [83f.]).
2. Der Antrag ist nicht dadurch unzulässig geworden, dass der 3. Sächsische Landtag inzwischen nicht mehr besteht. Die einmal gegebene Zulässigkeit eines Normenkontrollantrages eines Drittels seiner Mitglieder besteht auch unabhängig davon fort, dass die Antragsteller ihre Stellung als Mitglieder des 3. Sächsischen Landtages verloren haben (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 23. November 2000 - Vf. 53-II-97, JbSächsOVG 8, 18 [21f.]).

## C.

### I. § 1 Abs. 2 Nr. 2 SächsVSG Organisation, Zuständigkeit § 2 Abs. 1 Nr. 5 SächsVSG Aufgaben

Obwohl die Antragsteller nur die Feststellung der Nichtigkeit des § 1 Abs. 2 Nr. 2 SächsVSG, nicht jedoch die dieser Norm zu Grunde liegende Aufgabenbestimmung des § 2 Abs. 1 Nr. 5 SächsVSG beantragt haben, war in entsprechender Anwendung von § 23 SächsVerfGHG veranlasst, auch diese Vorschrift auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen, weil sie durch den in der angegriffenen Bestimmung enthaltenen mittelbaren Verweis insoweit Bestandteil der angegriffenen Norm ist.

§ 1 Abs. 2 Nr. 2 SächsVSG ist verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass die Zuständigkeit für die Zusammenarbeit des Landesamtes für Verfassungsschutz mit den anderen Ländern und dem Bund in Angelegenheiten der Sammlung und Auswertung von Informationen über Bestrebungen und Tätigkeiten Organisierter Kriminalität nur besteht zum Schutz vor Bestrebungen oder Tätigkeiten, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder der Länder richten, oder zum Schutz vor Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt

oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

§ 2 Abs. 1 Nr. 5 SächsVSG ist verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass die Wahrnehmung der Aufgabe zugleich zu dienen bestimmt ist dem Schutz vor Bestrebungen oder Tätigkeiten, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder der Länder richten, oder dem Schutz vor Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

1. Der Gesetzgeber des Freistaates Sachsen ist für den Erlass dieser Vorschriften zuständig.

- a) Prüfungsmaßstab sind bei der abstrakten Normenkontrolle mittelbar auch die Bestimmungen des Grundgesetzes über die Aufteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern. Nach dem Wortlaut von Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 SächsVerf, § 7 Nr. 2 SächsVerfGHG entscheidet der Verfassungsgerichtshof zwar nur über die Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Verfassung des Freistaates Sachsen. Aus Art. 3 Abs. 2 SächsVerf und Art. 1 i.V.m. Art. 39 Abs. 2 SächsVerf folgt jedoch, dass die Gesetzgebung des Freistaates Sachsen als Land der Bundesrepublik Deutschland mit den Grundsätzen der grundgesetzlichen Kompetenzordnung in Einklang stehen muss, so dass der Verfassungsgerichtshof nicht gehindert ist, über die Gesetzgebungskompetenz des Freistaates zu entscheiden und dazu die maßgeblichen Bestimmungen des Grundgesetzes heranzuziehen (SächsVerfGH, Urteil vom 10. Juli 2003 - Vf. 43-II-00, JbSächsOVG 11, 55 [83ff.]).
- b) Der Freistaat Sachsen war gemäß Art. 70 Abs. 1 GG berechtigt, die Zuständigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz für die Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund auch für Angelegenheiten der Beobachtung von Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität und die ihm in diesem Zusammenhang übertragenen Aufgaben (§ 1 Abs. 2 Nr. 2, § 2 Abs. 1 Nr. 5 SächsVSG) zu bestimmen. Die Vorschrift unterfällt insbesondere nicht der ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes gemäß Art. 70 Abs. 1, Art. 71 i.V.m. 73 Nr. 10 GG.

Auf der Grundlage von Art. 73 Nr. 10 Buchst. b GG regelt der Bundesgesetzgeber zwar die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes. Die Bestimmung der für die Zusammenarbeit zuständigen Behörde und die Bestimmung der konkreten Aufgaben bleibt aber nach Art. 70 Abs. 1 GG Sache des jeweiligen Landesgesetzgebers. Entsprechend hat der Bundesgesetzgeber im Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz vom 20. Dezember 1990 (BVerfSchG), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 16. August 2003 (BGBl. I S. 3202), nicht die jeweils für die Zusammenarbeit zuständige Landesbehörde bestimmt, sondern in § 2 Abs. 2



BVerfSchG lediglich geregelt, dass die Länder für die Zusammenarbeit mit dem Bund und der Länder untereinander eine Behörde zur Bearbeitung von Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zu unterhalten haben.

§ 1 Abs. 2 Nr. 2 SächsVSG und § 2 Abs. 1 Nr. 5 SächsVSG halten sich innerhalb dieser landesrechtlichen Gesetzgebungskompetenz, da in diesen Vorschriften lediglich vorgesehen ist, dass das Landesamt für Verfassungsschutz die für die Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund in Angelegenheiten des § 1 Abs. 2 Nr. 1 SächsVSG zuständige Behörde ist und ihr die in § 2 Abs. 1 Nr. 5 SächsVSG genannten Aufgaben übertragen werden.

2. Art. 83 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf hindert den Gesetzgeber des Freistaates Sachsen, die Beobachtung von Bestrebungen und Tätigkeiten Organisierter Kriminalität durch das Landesamt für Verfassungsschutz in den Fällen vorzusehen, in denen die Tätigkeit des Landesamtes nicht gleichzeitig dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder der Länder oder vor Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, dienen soll.
  - a) Art. 83 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf untersagt nach seinem Wortlaut, dem Verfassungsschutz polizeiliche Befugnisse zu übertragen. Dem Verfassungsgebot des Art. 83 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf ist jedoch auch zu entnehmen, dass Polizei und Geheimdienste prinzipiell soweit wie möglich voneinander abzugrenzen sind (SächsVerfGH, Urteil vom 14. Mai 1996 - Vf. 44-II-94, JbSächsOVG 4, 50 [109] = SächsVBl. 1996, 160 [183] = LVerfGE 4, 303ff.). Daraus ergeben sich Abgrenzungen der Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche von Geheimdienst und Polizei.
    - aa) Die Vorschrift ist Ausdruck der entsprechenden historischen Erfahrungen mit dem Staatssicherheitsdienst der DDR. Zentrales Regelungsziel der Beratungen im Verfassungs- und Rechtsausschuss war es, die Trennung von Geheimdienst und Polizei jedenfalls auf Landesverfassungsebene festzuschreiben (vgl. SächsVerfGH, a.a.O.).

Der Entwurf der „Gruppe der 20“ wollte in seinem Art. 10 insoweit noch in der Verfassung regeln, dass das Land Sachsen keinen in der Landesverantwortung tätigen Geheimdienst unterhält (abgedruckt bei Häberle, JöR n.F. 39 [1990], 427ff.). Der Leipziger Entwurf sah demgegenüber in seinem Art. 3 vor, dass „der Einsatz konspirativer Mittel nur aufgrund eines Gesetzes zum Zwecke der Bekämpfung schwerer Kriminalität ... zulässig“ sein sollte (vgl. DS 1/29). Im Gohrischen Entwurf, der Grundlage für die Verfassungsberatung war, wurde zwar das Verbot eines Landesnachrichtendienstes nicht übernommen. Ein solches Verbot wurde allerdings innerhalb der Beratung des Verfassungs- und Rechtsausschusses kontrovers diskutiert (2. Klausurtagung, Prot. S. 41ff.; 4.

Klausurtagung, Prot. S. 21ff.; 5. Klausurtagung, Prot. S. 12f., 53; 6. Klausurtagung, Prot. S. 49ff.; 9. Klausurtagung, Prot. S. 7ff., 54f.). Im Mittelpunkt der Beratung stand schließlich die Suche nach einer Formulierung, welche die Konsequenz aus den historischen Erfahrungen mit dem Staatssicherheitsdienst der DDR zieht, ohne dabei ganz auf einen Landesnachrichtendienst zu verzichten (vgl. etwa die entsprechende Äußerung des Abg. Dr. Kunzmann, in: 4. Klausurtagung, Prot. S. 22ff.). Der sächsische Verfassungsgeber sah sich nämlich durch die Regelung des § 2 Abs. 2 BVerfSchG, wonach den Ländern die Pflicht zur Einrichtung von Verfassungsschutzämtern obliegt, verpflichtet, die Möglichkeit der Einrichtung eines eigenen Landesnachrichtendienstes offen zu halten (vgl. Kunzmann/Haas/Baumann-Hasske, Die Verfassung des Freistaates Sachsen, vor Art. 82 Rdnr. 4). Das Ergebnis dieser Erwägungen ist der durch Art. 83 Abs. 3 SächsVerf zulässige Geheimdienst ohne polizeiliche Befugnisse.

Mit dieser Trennung hat der Verfassungsgeber des Freistaates Sachsen an eine Diskussion angeknüpft, die bereits im Schreiben der Alliierten Militärgouverneure vom 14. Mai 1949 (so genannter „Polizei-Brief“, im Wortlaut abgedruckt in *Nehm*, NJW 2004, 3289 [3290]) ihren Ausgangspunkt hatte. Danach war der Bundesregierung zwar gestattet, eine Stelle zur Sammlung und Verbreitung von Auskünften über umstürzlerische, gegen die Bundesregierung gerichtete Tätigkeiten einzurichten, diese Stelle durfte jedoch keine Polizeibefugnisse haben. Im Grundgesetz ist dementsprechend dem Bund gemäß Art. 73 Nr. 10 GG die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen und verfassungsschutzrechtlichen Angelegenheiten sowie durch Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG die Möglichkeit eingeräumt, durch Bundesgesetz Zentralstellen für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen, für die Kriminalpolizei und zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes einzurichten.

- bb) Der Verfassungsgerichtshof hat aus dem Gebot möglichst weitgehender Trennung von Polizei und Geheimdiensten das Gebot organisatorischer Trennung beider Einrichtungen abgeleitet (SächsVerfGH, a.a.O.). Die Integration der Arbeitsabläufe innerhalb einer Organisation hätte die Umgehung des Gebotes weitgehender Trennung von Polizei und Geheimdienst zur Folge. Dieses Gebot wäre indes unvollständig, wenn es nicht zugleich eine Abgrenzung der Aufgaben von Polizei und Geheimdiensten beinhalten würde. Nur so kann vermieden werden, dass Art. 83 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf dadurch unterlaufen wird, dass das Landesamt für Verfassungsschutz unter Einsatz seiner nachrichtendienstlichen Befugnisse, Aufgaben von Polizei- oder Strafverfolgungsbehörden wahrnimmt und in Folge dieser Aufgabenwahrnehmung erhaltene Daten dann zumindest teilweise diesen Behörden zur Verfügung stellt, die dann auf Grundlage dieser Daten Maßnahmen anordnen können. Das gilt hier umso mehr, als in der Gesetzesbegründung ausdrücklich erklärt wird, Ziel der Regelung des § 2 Abs. 1

Nr. 5 SächsVSG sei die Sammlung von Erkenntnissen durch das Landesamt für Verfassungsschutz im „Vorfeld“, d.h. unterhalb der Schwelle einer konkreten polizeilichen Gefahr oder eines Anfangsverdachts im Sinne des § 152 Abs. 1 StPO, um die Informationen zu weiteren Ermittlungsansätzen zu verdichten, die dann an Polizei- und Strafverfolgungsbehörden „grundsätzlich“ - bei Straftaten nach § 138 StGB immer - weitergegeben werden (DS 3/6212). Dies läuft darauf hinaus, dass die Ergebnisse des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel, die grundsätzlich nur vom Landesamt für Verfassungsschutz angewendet werden dürfen, den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt werden.

- cc) Die Aufgabenbeschränkung findet ihre Stütze in der Genese der Vorschrift. Diese zeigt, dass der Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Vorstellungen im Prozess der Verfassungsgebung darin gefunden wurde, allein einen Geheimdienst mit den vom Bundesrecht vorgegebenen Aufgaben zuzulassen. Als Konsequenz der historischen Erfahrungen sollte vermieden werden, einen Geheimdienst zu schaffen, der mit nachrichtendienstlichen Mitteln in weite Bereiche der Gesellschaft ausgreifen kann. Wird aber damit in Art. 83 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf vorausgesetzt, dass der Aufgabenbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz nicht über den nach dem Bundesrecht notwendigen Umfang hinausgeht, sind sowohl die zu sichernden Rechtsgüter als auch die Handlungsschwellen auf den traditionellen Kernbereich des Verfassungsschutzes beschränkt.
- dd) Hierfür spricht auch, dass im Unterschied zu polizeilichen Mitteln, deren Einsatz durch rechtsstaatlich ausgeformte Handlungsschwellen eingegrenzt wird, nachrichtendienstliche Mittel letztlich immer schon dann zum Einsatz kommen können, wenn nach geheimdienstlichen Erfahrungen eine Entwicklung möglich erscheint, die zur Beeinträchtigung von Verfassungsschutzgütern führen kann. Insofern werden die nachrichtendienstlichen Befugnisse kaum situativ begrenzt und bedürfen daher einer gegenständlichen Eingrenzung des Aufgabenbereichs des Geheimdienstes.
- ee) Aus diesen Erwägungen folgt, dass das Landesamt für Verfassungsschutz nach Art. 83 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf auf seine klassischen Aufgaben, die letztlich auf den Verfassungsschutzbegriff des Bundes in Art. 73 Nr. 10 Buchst. b und c GG zurückgehen, und auf seine herkömmlichen Tätigkeiten, die in Art. 87 Abs. 1 GG für die Verfassungsschutzbehörden des Bundes zum Ausdruck kommen, beschränkt ist. Herkömmlich unterscheiden sich Polizei- und Strafverfolgungsbehörden auf der einen Seite und Verfassungsschutzbehörden auf der anderen Seite bezüglich ihrer Aufgaben sowohl hinsichtlich der Sachbereiche, in denen sie tätig werden, als auch hinsichtlich der Handlungsschwellen (vgl. Wahl, SächsVBl. 1996, 77 [84]) und der Handlungsmittel. Während sich die Polizeibehörden mit der Bekämpfung von Gefahren und, im Zusammenwirken mit der Staatsanwaltschaft, der Verfolgung von Straftaten befassen, hat der Verfassungsschutz dagegen die freiheitliche demokratische Grundordnung zu

sichern und deren Bedrohungen aufzuklären (vgl. Werthebach/Droste-Lehnen, ZRP 1994, 57 [63]; Gusy, GA 1999, 319 [324]; Wahl, a.a.O., S. 84; Nehm, NJW 2004, 3289 [3295]).

Damit kann das Sächsische Landesamt für Verfassungsschutz von vornherein nur Aufgaben wahrnehmen, durch welche die Verfassungsgüter im Sinne des Art. 73 Nr. 10 Buchst. b und c GG gesichert werden sollen. Des Weiteren kommt der Verfassungsschutzbehörde keine Handlungsbefugnis bei der Verfolgung von Straftaten zu, da dem vom Sächsischen Verfassungsgeber in Bezug genommenen bundesrechtlichen Verständnis des Verfassungsschutzrechts ein solcher repressiver Charakter nicht zu Grunde liegt. Zu verfassungsrechtlich zulässigen Überlagerungen mit dem Aufgabenbereich anderer Dienststellen kann es folglich nur insoweit kommen, als den Polizeibehörden nach dem Sächsischen Polizeigesetz Aufgaben im präventiven Bereich und im sog. Vorfeld zugewiesen sind. Auch diese Überlappungen im Aufgabenbereich zwischen allgemeinen Polizeibehörden einerseits und Sächsischem Landesamt für Verfassungsschutz andererseits sind aber angesichts der dargelegten Zielrichtungen von Art. 83 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf möglichst gering zu halten.

- b) Den dargestellten Anforderungen des Art. 83 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf entsprechen die Zuständigkeits- und Aufgabenzuweisungen in § 1 Abs. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 1 Nr. 5 SächsVSG nur bei verfassungskonformer Auslegung. Sie wären teilweise verfassungswidrig, wenn dem Landesamt für Verfassungsschutz die Beobachtung der Organisierten Kriminalität insgesamt, unabhängig von den herkömmlichen Zielen des Verfassungsschutzes, zugewiesen wäre.
- aa) Nach seinem Wortlaut umfasst § 1 Abs. 2 Nr. 1 SächsVSG über den Verweis auf § 2 Abs. 1 Nr. 5 SächsVSG die Beobachtung von Bestrebungen und Tätigkeiten Organisierter Kriminalität insgesamt, ohne Beschränkung auf Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 SächsVSG. In der Vorgängerfassung des § 1 Abs. 2 Nr. 1 SächsVSG heißt es noch ausdrücklich, dass das Landesamt für Verfassungsschutz für den Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung vor Organisierter Kriminalität durch deren Beobachtung im Vorfeld zuständig ist (vgl. Gesetz zur Änderung des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Art. 10 Grundgesetz im Freistaat Sachsen vom 15. August 2003 [SächsGVBl. S. 313]).

Dieser einschränkende Zusatz ist allerdings durch das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes vom 20. April 2004 (SächsGVBl. S. 134) aufgehoben worden. Der Gesetzgeber hat den Wegfall des Zusatzes „Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung“ in der Gesetzesbegründung (DS 3/9582) zwar lediglich als Regelungsvereinfachung bezeichnet. Durch das Entfallen des Zusatzes wurde jedoch der Regelungsgehalt der Vorschrift geändert. Der einschränkende Zusatz ist dem Gesetz nicht mehr zu entnehmen. Er ergibt sich

weder aus § 2 Abs. 1 Nr. 5 SächsVSG, auf den § 1 Abs. 2 Nr. 2 SächsVSG verweist, noch aus § 1 Abs. 1 Satz 2 SächsVSG.

- bb) Damit erstrecken sich § 1 Abs. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 1 Nr. 5 SächsVSG auf Aufgaben und Zuständigkeiten, die von Verfassungs wegen den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden ausdrücklich zugewiesen sind.

Die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität gehört zu den Kernaufgaben der Polizei- und Strafverfolgungsbehörden. Nach § 3 Abs. 3 SächsVSG ist Organisierte Kriminalität im Sinne des Verfassungsschutzgesetzes die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung für die Rechtsordnung sind, durch mehr als zwei Beteiligte, die auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig tätig werden. Die Verfolgung von Straftaten ist Sache der Strafverfolgungsbehörden (§ 152 StPO), Straftaten zu verhindern und vorbeugend zu bekämpfen Sache der Polizei (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 SächsPolG). Soweit bestimmte Kriminalitätsbestrebungen zugleich Ziele des Verfassungsschutzes berühren, insbesondere eine Bedrohung für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand des Bundes oder der Länder darstellen, kann sie das Landesamt für Verfassungsschutz beobachten und mit seinen Erkenntnissen zu ihrer Bekämpfung in Zusammenarbeit mit anderen Behörden beitragen. Außerhalb dieses Bereichs verbietet Art. 83 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf ein Tätigwerden des Landesamtes für Verfassungsschutz.

- cc) Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 1 Nr. 5 SächsVSG sind jedoch nicht nichtig. Ihr Anwendungsbereich ist im Wege verfassungskonformer Auslegung zu reduzieren. Zum einen lässt sich der Bereich, der den verfassungsrechtlichen Vorgaben genügt, klar und bestimmt abgrenzen. Zum anderen wird der Inhalt der Regelungen durch die verfassungskonforme Auslegung lediglich auf den Zustand zurückgeführt, wie er der gesetzlichen Regelung vor Änderung des Verfassungsschutzgesetzes durch Gesetz vom 20. April 2004 entsprach. Damals war noch ausdrücklich die Beschränkung vorgesehen, dass das Landesamt für Verfassungsschutz für den Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung vor Organisierter Kriminalität zuständig ist. Damit bleibt die Zuständigkeits- und Aufgabenzuweisung innerhalb der von Art. 83 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf gezogenen Grenzen.

Der einschränkenden verfassungskonformen Auslegung steht auch nicht der Wille des Gesetzgebers entgegen, da nach der Begründung des Änderungsgesetzes der Wegfall des Zusatzes lediglich redaktioneller Natur sein sollte.

## II. § 5 Abs. 4 Nr. 2 SächsVSG Besondere Befugnisse und Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel

§ 5 Abs. 4 Nr. 2 SächsVSG ist mit Art. 15 und 30 SächsVerf in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 SächsVerf unvereinbar.

1. Die angegriffene Vorschrift verstößt allerdings nicht gegen Art. 83 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf oder das verfassungsrechtliche Gebot der Normenklarheit.

a) Sie ist mit Art. 83 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf vereinbar, soweit sich die dort vorausgesetzten Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 SächsVSG im konkreten Fall zugleich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder der Länder richten oder Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes darstellen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

b) Die Regelung steht nicht im Widerspruch zu § 2 Abs. 1 Nr. 5 SächsVSG. Das Rechtsstaatsprinzip verpflichtet zwar den Gesetzgeber, Normen zu schaffen, die dem Gebot der Normenklarheit gerecht werden. Dem genügt indes die angegriffene Regelung. Wenn die nach § 5 Abs. 4 Nr. 2 SächsVSG zulässige Wohnraumüberwachung nur erfolgen darf, sofern bereits eine dringende Gefahr für die dort genannten Rechtsgüter gegeben ist, steht dies nicht in Widerspruch zu § 2 Abs. 1 Nr. 5 SächsVSG, wonach dem Landesamt für Verfassungsschutz lediglich die Sammlung und Auswertung von Bestrebungen Organisierter Kriminalität als Aufgabe übertragen ist. Aus dieser Vorschrift kann nicht abgeleitet werden, dass Beobachtungen generell ausgeschlossen sind oder sogar abgebrochen werden müssten, wenn wegen einer Gefahrenlage die Polizeibehörden oder wegen eines Anfangsverdachts im Sinne des § 152 Abs. 2 StPO die Strafverfolgungsbehörden zuständig sind.

2. § 5 Abs. 4 Nr. 2 SächsVSG genügt nicht den Anforderungen, die Art. 15 und 30 SächsVerf in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 SächsVerf an einen Eingriff in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung stellen.

a) Die angegriffene Vorschrift greift in den Schutzbereich des Art. 30 Abs. 1 SächsVerf ein. Dieses Grundrecht schützt umfassend den räumlichen Bereich der Privatsphäre. Schutzzweck des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung ist die Sicherung des Rechts des Einzelnen auf private Lebensgestaltung in geschützten Räumen, in denen er tun und lassen kann, was und wie es ihm beliebt, und in denen er von staatlicher Einmischung in Ruhe gelassen sein soll. Hiernach ist ein Eingriff in das Grundrecht nicht nur dann anzunehmen, wenn staatliche Stellen körperlich in Wohnräume eindringen, sondern auch, wenn sie mit optischen oder akustischen Mitteln Vorgänge in

der Wohnung ausspähen und belauschen (SächsVerfGH, Urteil vom 14. Mai 1996 - Vf. 44-II-94, SächsVBl. 1996, 160 [184] m.w.N.).

Soweit von der Wohnraumüberwachung Personen betroffen sind, die nicht Wohnungsinhaber sind, werden diese Personen zwar nicht in ihrem Grundrecht aus Art. 30 Abs. 1 SächsVerf betroffen. Die Wohnraumüberwachung greift aber in ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 15 SächsVerf) ein.

b) Die Eingriffsnorm des § 5 Abs. 4 Nr. 2 SächsVSG wird den Anforderungen der Sächsischen Verfassung nicht gerecht.

aa) Maßgeblich für die verfassungsrechtliche Beurteilung der Zulässigkeit des Eingriffs durch Maßnahmen akustischer oder optischer Wohnraumüberwachung sind einerseits - für den Wohnungsinhaber - der spezielle Eingriffsvorbehalt des Art. 30 Abs. 3 SächsVerf und andererseits - für Wohnungsinhaber und andere Personen - die für jeden Grundrechtseingriff geltenden allgemeinen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen.

(1) Der Sächsische Verfassungsgerichtshof hat nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 SächsVerf lediglich die Vereinbarkeit der angegriffenen Normen mit den Bestimmungen der Sächsischen Verfassung zu prüfen (vgl. für die ständige Rechtsprechung des SächsVerfGH zu Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf: Beschluss vom 22. April 2004 - Vf. 27-IV-04/28-IV-04). Soweit in den Schutzbereich des Art. 30 Abs. 1 SächsVerf eingegriffen wird, sind als spezielle Eingriffsvoraussetzungen deshalb allein die Beschränkungen des Art. 30 Abs. 3 SächsVerf zu Grunde zu legen, nicht aber die des Art. 13 GG, der seit den Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 26. März 1998 (BGBl. I S. 610) hinsichtlich der Eingriffsvorbehalte nicht mehr mit Art. 30 SächsVerf übereinstimmt.

Gemäß Art. 142 GG richten sich die Eingriffsvoraussetzungen unabhängig davon (auch) nach Art. 30 Abs. 1 SächsVerf, wenn der durch die Verfassung des Freistaates Sachsen garantierte Schutz der Unverletzlichkeit der Wohnung hinter dem - der Prüfungskompetenz des Verfassungsgerichtshofes entzogenen - grundgesetzlichen Schutz des Art. 13 GG zurückbleibt (vgl. BVerfGE 96, 345 [365]; Pietzker, in: Handbuch des Staatsrechts, Bd. IV, § 99 Rdnr. 45ff).

(2) Unabhängig von den qualifizierten Eingriffsvoraussetzungen des Art. 30 Abs. 3 SächsVerf setzt die Verfassungsmäßigkeit der akustischen Wohnraumüberwachung voraus, dass das Verhältnismäßigkeitsprinzip gewahrt und die Menschenwürde (Art. 14 Abs. 1 SächsVerf), die nach Art. 14 Abs. 2 SächsVerf Quelle aller Grundrechte ist, unangetastet bleibt. Die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips und der Menschenwürde erfordert, dass der Umfang der Beschränkung aus der Eingriffsnorm klar und für den Einzelnen erkennbar

sein muss (vgl. BVerfGE 100, 313 [359f.]; 65, 1 [64f.]; 109, 279ff. = NJW 2004, 999ff.). Für schwerwiegende Grundrechtseingriffe, wie sie mit der verdeckten Überwachung von Wohnräumen einhergehen, müssen daher die Voraussetzungen und Schranken, unter denen der Eingriff vorgenommen werden darf, im Gesetz für den Rechtsanwender erkennbar geregelt sein. Damit wäre es nicht vereinbar, wenn die Eingriffsvoraussetzungen erst im Wege einer verfassungskonformen Reduktion des Anwendungsbereichs der Norm bestimmbar wären (vgl. BVerfGE 100, 313 [396] = NJW 2000, 55 [67]).

bb) Diesen Voraussetzungen genügt § 5 Abs. 4 Nr. 2 SächsVSG nicht.

Die Vorschrift genügt zwar den speziellen Eingriffsvoraussetzungen des Art. 30 Abs. 3 SächsVerf (1). Der vorgesehene Eingriff ist auch verhältnismäßig (2). Die Norm genügt jedoch nicht den Anforderungen, die Art. 14 Abs. 1 SächsVerf an eine entsprechende Eingriffsnorm (3) stellt.

(1) Die angegriffene Vorschrift dient der Verhütung von dringenden Gefahren im Sinne von Art. 30 Abs. 3 SächsVerf. Mit dem Begriff der dringenden Gefahr hat die Sächsische Verfassung einen herkömmlichen, fest umrissenen Begriff aus dem allgemeinen Polizeirecht übernommen. Umfasst sind die Gesamtheit der subjektiven Rechtsgüter der Einzelnen wie auch die Belange der Allgemeinheit und die staatlichen Funktionen. Der Schutz vor Gefahren für die öffentliche Sicherheit erfasst ohne Weiteres die Sicherung des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes wie des Lebens, der Gesundheit und der Freiheit einer Person. Dies umfasst auch den Schutz vor Gefahren für bedeutende fremde Sach- oder Vermögenswerte (für § 40 Abs. 1 Nr. 1 SächsPolG: SächsVerfGH, JbSächsOVG 4, 50 [114f] = SächsVBl. 1996, 160 [185]). Durch die zusätzliche Begrenzung auf dringende Gefahren für die in § 5 Abs. 4 Nr. 2 SächsVSG genannten Rechtsgüter genügt die Vorschrift den in Art. 30 Abs. 3 SächsVerf vorausgesetzten Eingangsschwellen. Hinzu kommt, dass durch die verfassungsrechtlich gebotene Beschränkung des Anwendungsbereiches (s.o. Nummer 1 Buchst. a) ohnehin der Eingriff zugleich dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder dem Bestand oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes dienen muss, auch wenn insoweit nicht notwendig eine dringende Gefahr vorzuliegen braucht.

(2) Der in § 5 Abs. 4 Nr. 2 SächsVSG vorgesehene Eingriff ist auch geeignet, erforderlich und angemessen. Die Grundrechtsbeschränkung ist durch hinreichende Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt (a) und das gewählte Mittel ist zur Erreichung des Zwecks der Vorschrift geeignet und erforderlich (b). Bei einer Gesamtabwägung zwischen Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe ist auch die Grenze des Zumutbaren gewahrt (c).

(a) Durch die angegriffene Ermächtigung zur akustischen und optischen Wohnraumüberwachung soll die Organisierte Kriminalität und die von ihr ausgehen-



de Bedrohung für die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland bekämpft werden (DS 3/6212). Sie verfolgt insoweit einen verfassungsrechtlich legitimen Zweck (SächsVerfGH, JbSächsOVG 4, 50 [74, 115] = SächsVBl. 1996, 160 [173, 185]).

- (b) Die akustische Wohnraumüberwachung ist zur Erreichung dieses Zwecks grundsätzlich auch geeignet und erforderlich. Sie ermöglicht insbesondere die Aufklärung von Sachverhalten, in denen sich die Betroffenen konspirativ und verdeckt verhalten, was für den Bereich der Organisierten Kriminalität als typisch angesehen werden kann. Weniger belastende Eingriffe, mit denen Sachverhalte, denen solche Verhaltensmuster zu Grunde liegen, genauso wirksam aufgeklärt werden können, sind nicht erkennbar. Der Gesetzgeber hat in § 5 Abs. 4 Nr. 2 SächsVSG auch eine ausreichende rechtliche Sicherheit dahingehend geschaffen, dass der Eingriff nur dann zulässig ist, wenn die Aufklärung des Sachverhaltes auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.
- (c) Die Vorschrift verstößt auch nicht gegen das Übermaßverbot. Sie ist das Ergebnis einer verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Abwägung, bei welcher der Gesetzgeber sich in den Grenzen der Zumutbarkeit für die Betroffenen gehalten hat.
  - (aa) Soweit die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit und der Schutz der Individualsphäre des Einzelnen, wie er unter anderem im Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung seinen Niederschlag gefunden hat, miteinander in Widerstreit treten, sind diese Belange als wechselseitiges Korrektiv anzusehen und gegeneinander abzuwägen. Zum Ausgleich von verfassungsrechtlich schutzwürdigen Interessen, die einander widerstreiten, ist primär der Gesetzgeber berufen. Die öffentlichen Sicherheitsbelange und der Schutz der Persönlichkeitssphäre sind prinzipiell gleichwertig, so dass bei ihrer Abwägung keinem dieser Rechtsgüter eine generelle Präferenz zuerkannt werden kann. Deshalb gebührt dem Gesetzgeber bei der Konfliktlösung ein verfassungsgerichtlich nur begrenzt nachprüfbarer Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum (SächsVerfGH, JbSächsOVG 4, 50 [75ff.] = SächsVBl. 1996, 160 [173]).
  - (bb) Diesen Spielraum hat der Gesetzgeber in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise ausgefüllt, indem er die Eingriffsvoraussetzungen nicht nur vom Vorliegen einer dringenden Gefahr für bestimmte, hochwertige Rechtsgüter abhängig gemacht hat, sondern darüber hinaus auch vom Vorliegen bestimmter Straftaten, die zudem im Zusammenhang mit Bestrebungen oder Tätigkeiten Organisierter Kriminalität stehen müssen.

Auch im Anwendungsbereich von Art. 30 Abs. 3 SächsVerf ist es zur Abwehr von dringenden Gefahren von bedeutenden Rechtsgütern zulässig, in die Persönlichkeitssphäre des Einzelnen unter Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel einzugreifen. Die akustische Wohnraumüberwachung ist verfassungsrechtlich auch insoweit nicht zu beanstanden, als nach § 5 Abs. 4 Nr. 2 SächsVSG der Einsatz auch zu Gunsten bedeutender fremder Sach- oder Vermögenswerte erfolgen kann. Auch der Schutz von Sach- und Vermögenswerten ist Teil der Rechtsordnung und der vom Staat zu gewährleistenden inneren Sicherheit. Eine Bedrohung der inneren Sicherheit kann nicht nur bei einer Gefährdung des Staates, seiner Rechtsordnung und des Funktionierens seiner Organe vorliegen, sondern auch bei einer Gefährdung des friedlichen und freien Zusammenlebens der Menschen, ihres Lebens, ihrer Gesundheit und ihres Eigentums. Ihre besondere und überwiegende Schutzbedürftigkeit gewinnen diese Belange in der Regel weniger aus sich selbst heraus oder aus dem Gewicht von Einzeltaten - wie das beispielsweise bei Eingriffen in Leib oder Leben der Fall ist -, sondern eher aus dem Schaden, welcher dem Gemeinwesen durch Vermögenskriminalität entsteht, sowie daraus, dass die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung in Frage gestellt wird (SächsVerfGH, JbSächsOVG 4, 50 [77f., 115] = SächsVBl. 1996, 160 [174, 185]).

Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit trägt die angegriffene Vorschrift in vertretbarer Weise Rechnung, da die Zulässigkeit des Eingriffs nicht nur von einer dringenden Gefahr für die genannten Rechtsgüter abhängig gemacht wird, sondern auch davon, dass der Eingriff nur bei bestimmten Straftaten der Organisierten Kriminalität zulässig ist. Allerdings sind nicht alle in § 5 Abs. 4 Nr. 2 SächsVSG genannten Straftaten der schweren Kriminalität zuzurechnen. Soweit etwa auf §§ 331 bis 334 StGB Bezug genommen wird, sind die dort normierten Straftaten regelmäßig lediglich der mittleren Kriminalität, im Einzelfall sogar nur der leichten Kriminalität zuzuordnen. Auch bei den in § 100c StPO genannten Straftaten, auf welche die Vorschrift verweist, handelt es sich zum Teil nicht um schwere Straftaten (vgl. im Einzelnen: BVerfGE 109, 279 [347]). Auch würde ein schwerwiegender Eingriff - wie er mit einer akustischen Wohnraumüberwachungsmaßnahme einhergeht - in die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen unangemessen eingreifen, wenn er lediglich Verdachtsmomente für leichte oder mittlere Straftaten voraussetzte (für das Fernmeldegeheimnis: BVerfGE 107, 299 [321] = NJW 2003, 1787ff.). Die in der angegriffenen Vorschrift genannten Straftaten sind jedoch gerade nicht die einzige Zulässigkeitsvoraussetzung für den Eingriff. Die Eingriffsmöglichkeit wird dahingehend weiter beschränkt, dass neben einer dringenden Gefahr für die genannten Rechtsgüter auch Anhaltspunkte für bestimmte Straftaten vorliegen müssen. Hinzukommt darüber hinaus als dritte Voraussetzung, dass tatsächliche Anhaltspunkte für den Ver-

dacht vorliegen, dass die Straftat im Zusammenhang mit Bestrebungen oder Tätigkeiten Organisierter Kriminalität stehen muss. Zwar können Straftaten nicht schon deshalb als schwere Kriminalität angesehen werden, weil sie im Umfeld Organisierter Kriminalität begangen werden (BVerfGE 109, 279 [347]; MVVerfG, LKV 2000, 345 [350]). Aber auch dieses Kriterium ist geeignet den Eingriff weiter zu beschränken.

In der Gesamtschau dieser Eingriffsvoraussetzungen erscheint damit - auch soweit der Eingriff zum Schutz bedeutender Sach- und Vermögenswerte zugelassen ist - die Wertung des Gesetzgebers, die bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen die Persönlichkeitsinteressen des Betroffenen gegenüber den Sicherheitsinteressen des Staates zurücktreten lässt, vertretbar. Hinzukommt, dass der Eingriff wegen der Anforderungen, die das Trennungsgebot an einen solchen Eingriff durch das Landesamt für Verfassungsschutz stellt, ohnehin nur zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder der Länder - und damit für besonders hochrangige Schutzgüter - zulässig ist.

(3) § 5 Abs. 4 Nr. 2 SächsVSG genügt jedoch nicht den Anforderungen, die Art. 15 und 30 SächsVerf in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 SächsVerf stellen.

(a) Die akustische Wohnraumüberwachung verstößt gegen die Menschenwürde, wenn der Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht respektiert wird. Die Sächsische Verfassung gewährt dem Einzelnen einen unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung, welcher der Einwirkung öffentlicher Gewalt entzogen ist. Das in Art. 15 SächsVerf verbürgte Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gebietet im Verbund mit Art. 14 Abs. 1 SächsVerf aller staatlichen Gewalt, diesen Kernbereich, die Intimsphäre des Einzelnen, zu achten. Selbst überwiegende Interessen der Allgemeinheit können einen Eingriff in diesen absolut geschützten Bereich privater Lebensgestaltung nicht rechtfertigen; eine Abwägung nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes findet nicht statt (vgl. SächsVerfGH, JbSächsOVG 4, 50 [115ff.] = SächsVBl. 1996, 160 [185]). Die Überwachung muss deshalb von vornherein in Situationen unterbleiben, in denen Anhaltspunkte bestehen, dass die Menschenwürde durch die Maßnahme verletzt wird. Führt die akustische Wohnraumüberwachung im Übrigen unerwartet zur Erhebung von absolut geschützten Informationen, muss sie abgebrochen und die Aufzeichnungen gelöscht werden. Rechtsstaatsprinzip und Demokratieprinzip verpflichten den Gesetzgeber, die für die Grundrechtsverwirklichung maßgeblichen Regelungen im Wesentlichen selbst zu treffen und diese nicht dem Handeln und der Entscheidungsmacht der Exekutive zu überlassen (vgl. BVerfGE 80, 130 [142]). Dies gilt erst Recht bei absolut geschützten Rechtsgütern wie der Würde des Menschen. Erforderlich sind dementsprechend gesetzliche Regelungen, die unter Beachtung des Grundsatzes der Normenklarheit sicherstellen, dass die Art und Weise der akustischen

Wohnraumüberwachung nicht zu einer Verletzung der Menschenwürde führt (vgl. BVerfGE 109, 279 [328ff.]; anders noch: SächsVerfGH, JbSächsOVG 4, 50 [117] = SächsVBl. 1996, 160 [185]). Dies gilt sowohl für Abhörmaßnahmen zum Zweck der Strafverfolgung als auch zum Zweck der Gefahrenabwehr (Gusy, JuS 2004, 457 [461]; Denninger, ZRP 2004, 101 [104]; a.A. wohl: Hass, NJW 2004, 3082 [3084]). Ist der Kernbereich privater Lebensgestaltung unantastbar, kann der Zweck staatlichen Handelns nicht maßgeblich sein.

(b) Diesen Grundsätzen wird § 5 Abs. 4 Nr. 2 SächsVSG nicht gerecht.

(aa) Zwar lässt § 5 Abs. 4 Nr. 2 SächsVSG - materiell gesehen - bei verfassungsgemäßer Anwendung auch den Kernbereich privater Lebensgestaltung eines jeden, der sich innerhalb des Schutzbereichs seiner Grundrechte bewegt und deshalb grundsätzlich darauf vertrauen darf, nicht das Opfer staatlicher Überwachungs- und Informationsmaßnahmen zu werden, unberührt. Eingriffe sind nämlich nur zulässig, soweit dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr erforderlich ist und darüber hinaus die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Heimliche Ermittlungsmethoden sind gegenüber der offenen Datenerhebung stets nachrangig und nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig, weshalb bei verfassungsgemäßer Anwendung der Vorschrift der Kernbereich nicht verletzt wird.

(bb) Es bedarf aber einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, wonach der Kernbereich privater Lebensgestaltung durch Abhörmaßnahmen unangestastet bleiben muss, gegebenenfalls begonnene Maßnahmen zu beenden und die insoweit gewonnenen Aufzeichnungen unverzüglich zu vernichten sind. Für die in § 5 Abs. 4 SächsVSG ermöglichte Wohnraumüberwachung mit technischen Mitteln fehlen jedoch derartige ausdrückliche Beschränkungen. Angesichts der Erheblichkeit des Eingriffs, der mit heimlichen Abhörmaßnahmen einhergeht, fordert der Grundsatz der Normenklarheit (vgl. BVerfGE 109, 279 [328ff.]) ausdrückliche gesetzliche Regelungen zu Voraussetzungen, Reichweite und Folgen eines Eingriffs (zu den Einzelheiten: vgl. BVerfGE a.a.O.). Der Parlamentsvorbehalt verbietet, dass der Gesetzgeber es insoweit der Interpretation des Normenanwenders und des vom Eingriff Betroffenen überlässt, unter welchen Voraussetzungen im Einzelfall die Anordnung und Durchführung einer Abhörmaßnahme zulässig ist. Vielmehr sind Umfang und Grenzen des unantastbaren Bereichs privater Lebensgestaltung im Gesetz selbst festzulegen.

### III. § 5 Abs. 7 und § 12 Abs. 2 SächsVSG Übermittlung personenbezogener Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz

Beide Vorschriften sind mit der Verfassung des Freistaates Sachsen nicht vereinbar.

#### 1. § 5 Abs. 7 SächsVSG verstößt gegen das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 30 SächsVerf).

##### a) Die Vorschrift greift in den Schutzbereich von Art. 30 Abs. 1 SächsVerf ein.

- aa) Sie erfasst nicht nur die interne Verwendung von Daten, die durch akustische Wohnraumüberwachungsmaßnahmen nach § 5 Abs. 4 SächsVSG gewonnen worden sind, sondern auch die Übermittlung dieser Daten an andere Behörden, insbesondere an Polizei und Staatsanwaltschaft.

Zwar umfasst nach seinem Wortlaut auch § 12 Abs. 2 SächsVSG die Übermittlung sämtlicher personenbezogenen Daten, die vom Landesamt für Verfassungsschutz erhoben wurden und Anhaltspunkte für bestimmte Straftaten enthalten, unabhängig von der Art und Weise ihrer Erhebung, also auch Daten aus der akustischen Wohnraumüberwachung. Für die Übermittlung von Daten, die durch Maßnahmen der Wohnraumüberwachung mit technischen Hilfsmitteln nach § 5 Abs. 4 SächsVSG gewonnen wurden, ist jedoch § 5 Abs. 7 SächsVSG, dem gemäß diese Daten nur zur Verfolgung und Erforschung der dort genannten Bestrebungen sowie nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 G 10 verwendet werden dürfen, vorrangig anzuwenden. Der Begriff der Verwendung ist hier umfassend zu verstehen und schließt auch die Übermittlung der Daten ein. Dies folgt daraus, dass durch den Verweis auf § 4 Abs. 2 G 10 auch dessen Satz 3 umfasst ist, der festlegt, dass die Daten nur zu den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 G 10 und den in § 4 Abs. 4 G 10 genannten Zwecken „verwendet“ werden dürfen. Der hierdurch in Bezug genommene § 4 Abs. 4 G 10 regelt die Übermittlung der Daten. Die Notwendigkeit dieser Auslegung nimmt § 5 Abs. 7 SächsVSG auch nicht die Bestimmtheit, die das Rechtsstaatsprinzip von einem Gesetz fordert (vgl. BVerfGE 45, 400 [420] m.w.N.).

- bb) Auch wenn § 5 Abs. 7 SächsVSG lediglich die Übermittlung und nicht die Erhebung von Daten aus Wohnräumen mit technischen Mitteln zulässt, greift die Vorschrift in den Schutzbereich des Art. 30 Abs. 1 SächsVerf ein. Sollen die gewonnenen Informationen zu einem anderen Zweck als dem ursprünglich verfolgten verwendet werden, stellt dies einen eigenständigen Grundrechtseingriff dar. Der Schutz des Art. 30 Abs. 1 SächsVerf bezieht sich nicht nur auf die Phase der Datenerhebung in oder aus Wohnungen, sondern auch auf die Weitergabe dieser Daten. Da die Daten durch einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff erlangt worden sind, ist es verfassungsrechtlich insbesondere nicht zu rechtfertigen, die

Übermittlungsschwelle unter diejenige abzusenken, die im Rahmen der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr für entsprechende Eingriffe in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gilt (vgl. BVerfGE 109, 279 [374ff.] zu Art. 13 Abs. 1 GG; BVerfGE 100, 313 [360] zu Art. 10 GG).

b) Art. 5 Abs. 7 SächsVSG wird nicht den Anforderungen, die Art. 30 SächsVerf an die Übermittlung von Daten aus Maßnahmen der verdeckten Wohnraumüberwachung stellt, gerecht.

aa) Zwar ist die Übermittlung von Daten, die aus Wohnungen erhoben wurden, nicht generell unzulässig. Sie bedarf aber ebenso wie die Erhebung selbst einer gesetzlichen Grundlage, die formell und materiell verfassungsmäßig ist. Dazu gehört, dass sich der neue Verwendungszweck auf die Aufgaben und Befugnisse der Behörde beziehen muss, der die Daten übermittelt werden. Der Verwendungszweck, zu dem die Erhebung erfolgt ist, und der veränderte Verwendungszweck dürfen auch nicht miteinander unvereinbar sein. Eine Unvereinbarkeit liegt vor, wenn mit der Zweckänderung grundrechtsbezogene Beschränkungen des Einsatzes bestimmter Erhebungsmethoden umgangen würden, die Informationen also für den geänderten Zweck nicht oder nicht in dieser Art und Weise von Verfassungen wegen hätten erhoben werden dürfen (vgl. BVerfGE 65, 1 [51, 62]; 100, 313 [389f.]). Den Strafverfolgungs- oder Polizeibehörden können deshalb nur solche Daten übermittelt werden, die diese selbst von Verfassungen wegen hätten erheben dürfen.

bb) Diesen Anforderungen entspricht die angegriffene Vorschrift nicht.

(1) Soweit die Übermittlung von Daten zu Zwecken der Strafverfolgung betroffen ist (§ 5 Abs. 7 SächsVSG i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 Nr. 1 Alt. 2 G 10), wären die Strafverfolgungsbehörden nicht befugt, sämtliche der ihnen vom Landesamt für Verfassungsschutz zu übermittelnden Daten, die dieses durch eine Maßnahme nach § 5 Abs. 4 SächsVSG gewonnen hat, ihrerseits selbst durch Maßnahmen der verdeckten Wohnraumüberwachung mit technischen Mitteln zu erheben.

(a) Hierbei kann allerdings nicht schon darauf abgestellt werden, dass Art. 30 SächsVerf Wohnraumüberwachungsmaßnahmen zu ausschließlich repressiven Zwecken überhaupt nicht vorsieht. Die akustische Wohnraumüberwachungsmaßnahme zu repressiven Zwecken ist als Maßnahme des Ermittlungsverfahrens durch den Bundesgesetzgeber abschließend (vgl. BVerfGE 48, 367 [376] m.w.N.) und gegenüber der Verfassung des Freistaates Sachsen vorrangig (vgl. BVerfGE 96, 345 [365f.]) in der Strafprozessordnung geregelt. Für die Frage, in welchem Umfang Strafverfolgungsbehörden selbst Daten aus akustischen Wohnraumüberwachungsmaßnahmen gewinnen dürfen, ist daher entscheidend, ob die Staatsanwaltschaften nach der Vorschrift des § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO selbst berechtigt

wären, entsprechende Daten zu erheben. Dabei ist maßgeblich auf die Fassung dieser Vorschrift, die sie durch die Entscheidungsformel der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 (1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99; BGBl. I S. 470) erhalten hat, abzustellen. Danach kann nur der Verdacht solcher Straftaten zur Erhebung von Daten durch eine akustische oder optische Wohnraumüberwachung berechtigen, die in § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO genannt sind und für die der Gesetzgeber eine Höchststrafe von mehr als fünf Jahre Freiheitsstrafe vorgesehen hat (BVerfGE 109, 279 [347]).

- (b) Unter Anwendung dieser Maßstäbe erweist sich § 5 Abs. 7 SächsVSG hinsichtlich der Übermittlung zum Zweck der Strafverfolgung nicht als verfassungskonform.

§ 5 Abs. 7 SächsVSG verweist über die in Bezug genommene Vorschrift des § 4 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 4 Abs. 4, § 3 Abs. 1, § 7 Abs. 4 Satz 7 G 10 zum einen auf Straftaten, die nicht vom Straftatenkatalog des Art. 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO erfasst sind, und zum anderen auch auf eine Reihe von Straftatbeständen, die lediglich eine Höchststrafe von fünf, teilweise sogar nur drei Jahren Freiheitsentzug vorsehen.

- (2) Im Hinblick auf die Übermittlung von Daten zur Verhinderung von Straftaten (§ 5 Abs. 7 SächsVSG i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 Nr. 1 Alt. 1 G 10), also zu Zwecken der Gefahrenabwehr, genügen die Vorschriften ebenfalls nicht den Anforderungen, die Art. 30 Abs. 3 SächsVerf an solche Eingriffe stellt.

§ 5 Abs. 7 SächsVSG stellt nicht ausdrücklich auf eine Gefahr im Sinne des Art. 30 Abs. 3 SächsVerf ab. Dies kann allenfalls dann hingenommen werden, wenn nach den Voraussetzungen der jeweiligen Übermittlungsvorschrift hinreichend deutlich zum Ausdruck kommt, dass die Übermittlung nur zulässig ist, wenn Schäden großen Ausmaßes oder für wichtige Rechtsgüter zu befürchten sind. Für die durch § 5 Abs. 7 SächsVSG i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 1 G 10 in Bezug genommenen Straftaten kann dies allerdings nicht ohne weiteres angenommen werden. Wie oben ausgeführt, reichen gemäß dieser Bestimmung teilweise auch Delikte aus, die bei abstrakter Betrachtung allenfalls dem Bereich mittlerer Kriminalität zuzuordnen sind. Diese sind für sich genommen aber nicht geeignet, eine Gefahr im Sinne des Art. 30 Abs. 3 SächsVerf zu begründen. Aber auch die weitere Voraussetzung, dass jeweils zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die entsprechende Straftat gegeben sein müssen (§ 12 Abs. 2 Halbsatz 1 SächsVSG; § 4 Abs. 4 Nr. 1 und 2 G 10), stellt insoweit keine ausreichende Einschränkung dar.

2. § 12 Abs. 2 SächsVSG ist zwar nicht am Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung zu messen, da diese Vorschrift die Übermittlungen von Daten, die dem Schutzbereich des

Art. 30 Abs. 1 SächsVerf unterfallen, nicht umfasst. Die Regelung genügt jedoch unabhängig davon nicht den Anforderungen des Art. 33 SächsVerf.

- a) Dieses Recht umfasst die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen er seine persönlichen Lebenssachverhalte offenbart. Die freie Entfaltung der Persönlichkeit bedarf des Schutzes des Einzelnen gegen unbegrenzte Weitergabe seiner persönlichen Daten (SächsVerfGH, JbSächsOVG 4, 50 [73] = SächsVBl. 1996, 160 [172]). Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist allerdings nicht schrankenlos gewährleistet. Der Einzelne hat keinen Anspruch im Sinne einer absoluten uneinschränkbaren Herrschaft über seine Daten, sondern muss Einschränkungen dieses Rechts im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen. Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bedürfen einer gesetzlichen Grundlage (Art. 33 Satz 3 SächsVerf), aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen für Rechtsanwender und Betroffene klar ergeben und die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung trägt (SächsVerfGH, JbSächsOVG 4, 50 [74] = SächsVBl. 1996, 160 [173]). Der Gesetzgeber hat die Zwecke, zu denen personenbezogene Daten übermittelt und weiter verwendet werden dürfen, bereichsspezifisch und hinreichend normenklar festzulegen (vgl. hierzu: BVerfGE 65, 1 [46]; 100, 313 [389]; 109, 279 [376]). Der Grundsatz der Zweckbindung lässt sich darüber hinaus nur gewährleisten, wenn auch nach der Erfassung erkennbar bleibt, aus welchen Eingriffen die Daten stammen. Eine entsprechende Kennzeichnung ist daher von Verfassungs wegen geboten (vgl. BVerfGE 100, 313 [360f.]).
- b) Den genannten Anforderungen genügt § 12 Abs. 2 SächsVSG nicht, weil die Vorschrift dem Grundsatz der Zweckbindung nicht hinreichend Rechnung trägt. Die Norm sieht für vom Landesamt für Verfassungsschutz erhobene Daten keine ausreichende Kennzeichnung der Herkunft der Daten vor. Die Daten lassen nicht erkennen, mittels welcher Maßnahme sie erhoben worden sind. Damit sind auch mögliche Verwendungsbeschränkungen nicht kenntlich. Zwar sieht § 5 Abs. 7 SächsVSG i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 G 10 eine ausreichende Kennzeichnung der Daten vor. Die Norm gilt jedoch nur für Maßnahmen nach § 5 Abs. 4 SächsVSG, nicht aber für andere Eingriffsmaßnahmen gemäß § 5 SächsVSG.

#### D.

Die dargestellten Mängel führen nicht zur Nichtigkeit des § 5 Abs. 4 Nr. 2, § 5 Abs. 7 SächsVSG und des § 12 Abs. 2 SächsVSG insgesamt, sondern nur zur Feststellung ihrer Unvereinbarkeit mit der Verfassung des Freistaates Sachsen. Andernfalls wäre ab sofort dem Landesamt für Verfassungsschutz die Befugnis zur verdeckten Datenerhebung aus Wohnungen vollständig entzogen und die Übermittlung von Daten an Polizei und Staatsanwaltschaften nicht möglich, obwohl solche Regelungen für den Rechtsgüterschutz und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit verfassungsrechtlich erforderlich sind. Ein solcher Zu-



stand wäre von der Verfassung weiter entfernt als der bisherige (vgl. SächsVerfGH, JbSächsOVG 4, 50 [129] = SächsVBl. 1996, 160 [189]).

Für die Zeit bis zum 30. Juni 2006 gelten die Vorschriften mit den sich aus dem Tenor ergebenden Maßgaben weiter. Im Zusammenwirken dieser verfahrensrechtlichen Vorkehrungen ist ein ausreichender Schutz des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 30 SächsVerf) i.V.m. der Menschenwürde (Art. 14 Abs. 1 SächsVerf) und des informationellen Selbstbestimmungsrechtes (Art. 33 SächsVerf) jedenfalls für die Übergangszeit gewährleistet.

### E.

Den Antragstellern sind gemäß § 16 Abs. 3 und 4 SächsVerfGHG in Verbindung mit § 34 a Abs. 2 und 3 BVerfGG die notwendigen Auslagen zu erstatten, weil sie überwiegend obsiegen und zudem durch die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens zur Klärung von Fragen grundsätzlicher Bedeutung beigetragen haben, die von besonderer verfassungsrechtlicher Tragweite sind. Dem Verfassungsgerichtshof erschien es daher billig und angemessen, die Erstattung der Auslagen zu 3/4 entsprechend § 34 a Abs. 2 und 3 BVerfGG anzuordnen (vgl. BVerfGE 82, 322 [351]). Bei dem Verfahren der abstrakten Normenkontrolle sind die für Verfassungsbeschwerden maßgebenden Erstattungsgrundsätze entsprechend anzuwenden.

gez. Budewig

gez. Reich

gez. Hagenloch

gez. Graf von Keyserlingk

gez. Knoth

gez. v. Mangoldt

gez. Munz

gez. Schneider

gez. Trute